

## Einsatz von Leih-, Erprobungs- und Privatgeräten

---

### 1. Geltungsbereich

ANregiomed Kliniken Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg, MVZ ANregiomed GmbH

---

### 2. Risiken/ Zielsetzungen-Chancen

Risiken: Leih-, Erprobungs- oder Privatgeräte werden nicht gesetzeskonform eingesetzt. Haftungsrisiko existiert.

Zielsetzungen-Chancen: Die Auswahl zu beschaffender Geräte ist im praktischen Einsatz möglich. Geräteengpässe können kostengünstig überbrückt werden. Die Haftung beim Einsatz von Privatgeräten muss ausgeschlossen werden.

---

### 3. Definitionen

**Erprobungsgeräte** dienen im Vorfeld einer Beschaffung der Entscheidungsfindung über die Eignung eines bestimmten Produktes, z.B. hinsichtlich Funktionsumfang, Qualität oder Ergonomie, durch die Anwendung in der täglichen Praxis.

**Leihgeräte** können zur Überbrückung eines Engpasses bei einem Ausfall zur Sicherstellung der Geräteverfügbarkeit dienen.

**Privatgeräte** können z.B. im Rahmen von Belegarztstätigkeiten zum Einsatz kommen.

**Geleaste oder über Nutzungsverträge beschaffte Medizinprodukte** fallen nicht unter diese Verfahrensweisung. Hier gilt der jeweilige Leasing- bzw. Nutzungsvertrag. Gleiches gilt für Geräte, die im Rahmen von Kooperationsverträgen genutzt werden.

---

### 4. Querverweis

MPMT\_DA\_Medizinprodukte - Errichten, Instandhalten, Betreiben, Anwenden\_20171013

MPMT\_FO\_Vertrag\_Leihgeräte

---

### 5. Verantwortlichkeiten und Schnittstellen

DLZ MPMT/alle MA

---

### 6. Ablauf

#### Regelungen für den Einsatz von Leih-, Erprobungs- und Privatgeräten

**Leihgeräte**, die ausschließlich zur Überbrückung eines Engpasses bei einem Ausfall zur Sicherstellung der Geräteverfügbarkeit dienen, die vom gleichen Typ sind und befristet für den Zeitraum der Instandsetzung durch die Firma zur Verfügung gestellt werden, unterliegen nicht dieser Verfahrensweisung.

**Erprobungsgeräte** sind grundsätzlich den gleichen Inbetriebnahme-Prozeduren zu unterziehen wie dauerhaft eingesetzte, eigene Geräte. Insofern gelten die in der Dienstanweisung „Errichten, Instandhalten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten im Kommunalunternehmen ANregiomed“ festgelegten Verfahrensweisen.

## Einsatz von Leih-, Erprobungs- und Privatgeräten

Da aufgrund der Eigentumsverhältnisse die rechtliche Sachherrschaft über das Medizinprodukt nicht allein beim Betreiber liegt, ist zwingend ein Leihvertrag (siehe Anhang) abzuschließen.

Es ist darauf zu achten, dass durch eine Probestellung keine Verpflichtungen oder Vorentscheidungen hinsichtlich einer neutralen Beschaffung getroffen werden. In dieser Hinsicht gelten die betriebsinternen Regelungen der Beschaffungsordnung.

Für **Privatgeräte** verbleiben die Betreiberpflichten bei der anwendenden Person, es sei denn, ein abgeschlossener Vertrag regelt es anders.

Das Formular „MPMT\_FO\_Vertrag\_Leihgeräte“ ist vom Leihgeber (Eigentümer) und für den Leihnehmer vom DLZ-MPMT zu unterschreiben, sofern die finanziellen Verpflichtungen der Unterschrift nicht entgegenstehen. In diesem Fall gilt die Unterschriftenregelung. Eine Kopie ist an das DLZ E&L zu leiten.